ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer z.B.10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-,Wirtschafts-,Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B.Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- 22 — Zahl der Vollgeschosse z.B. drei
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzsteln
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun

- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht,Kabelkasten
- + 58,75 — Höhenlage über NN
- 100 — Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßenablkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- 14,5 — Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebots-,Warn-,Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum / Baumscheibe

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)
- Sargdach (SD)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~o.k.~~ eine Abzeichnung ~~Auszeichnung~~ der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1986 im Maßstab 1:500 durch Grundaufnahme vereinfachte Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde o.k. aus vorliegenden nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr.DSTK II) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung nach einer Bürovermessung gem.Erg.Best. und Verm. PO-Anweisung.~~
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. ~~Die Gebäudeinnen sind der Deutschen Grundkarte (M 1:1000) entnommen.~~

Ausgefertigt:
Siegburg, den 29. April 1993
Dipl.-Ing. Amberge Ob. Verm.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 29.04. 1993 überein.
Siegburg, den 29.04. 1993
Dipl.-Ing. Amberge Ob. Verm.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 16.01. 1995
Dipl.-Ing. Amberge Ob. Verm.

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauORW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.I	Bundesgesetzblatt,Teil I
DVO	Durchführungsverordnung
FStr G	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz-und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
StrWGNW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil
S.	Seite
M.1:500	Maßstab z.B 1:500
max.	maximal
R_W	Bewertetes Schalldämm - Maß
F1	Fläche z.B.1

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- SW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Erholungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. StrWG NW bzw FStr G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Bahnanlagen
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Grünflächen öffentl./privat
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Bolzplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

schwarz/weiß, farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie * Ergänzung
- Baulinie
- Baugrenze
- VG — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsgrün) öffentlich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentlich
  - Öffentliche Parkfläche
  - P V
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - R A W — Rad- und Fußweg / Wirtschaftsweg
- Straßenverkehrsflächen öffentl.
- Hotel — Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleich für die Herstellung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen * Geschätzt, genau Eigentums und persönlich Grundstücksgrenzen
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepfl.
- Bäume / Sträucher / sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie von Gewässern
- Bäume / Sträucher / sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Blattgrenze

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete

- 0,4 — Grundflächenzahl / GRZ. z.B. 0,4
- 0,8 — Geschoßflächenzahl / GFZ. z.B. 0,8
- 3,0 — Baumassenzahl / BMZ. z.B. 3,0

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Reihenhäuser zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- WE 1 — Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden z.B.2

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
- (III) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend z.B.3 Geschosse
- III - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z.B. 3-5 Geschosse
- 2-U — 1 Vollgeschoß u. teilweiß Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Geschäft. Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- WH/FH — Wandhöhe/Firsthöhe
- 30° - 45° — Dachneigung unterer-obere Grenze z.B. 30° bis 45°
- FD/SD/WD — Flachdach / Satteldach / Walmdach
- Winkel 180°
- Winkel 90°
- Winkel 45°
- Parallel
- Mittlinie
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St / Ga — Stellplätze / Garagen
- GST / STGa — Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsfertiggarage
- Spielplatz / Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen s. textl. Festsetzung
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind / Aufschüttung
- Umgrenzung von Grundstücken für die GTGo bestimmt ist.

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Techn. Beigeordneter	Amtsleiter

Stadtkämmerei | Bauhof | Geschäftsführer

BEBAUUNGSPLAN NR. 80/1 Blatt 1

1. Teil

1.~~2.3.4.5.~~ AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG : Braschoß FLUR : 37,38,39 M. 1 : 500

Rechtsgrundlage: BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
BauORW in der Fassung vom 10.12.1984 (GVNW S. 663)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) u. BauGB-Maßnahmengesetz in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Ein Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 16.12.1994 aufgestellt worden.
Siegburg, den 18.01. 1995
Stadt Siegburg — Bürgermeister — Stadtverordneter

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 20.01. 1995 bis 20.02. 1995 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 7/8.01. 1995 gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 21.02. 1995
Stadt Siegburg — Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.8.1984 (GVNW S. 475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 22.05. 1995 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 13.07. 1995
Stadt Siegburg — Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 04.04. 1995 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 16.11.94 Az.: 35.1.1-Stadt 18.11.
Köln, den 16.12. 1994
Bezirksregierung Köln — Der Regierungspräsident — Im Auftrag — Fiore

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist am 10.11. 1995 erfolgt.
Siegburg, den 27.11. 1995
Stadt Siegburg — Bürgermeister — Aufgabenträger

Dieser Plan ist der Urschrift. Dieser Plan stimmt mit dem Urschriftplan und den darauf vorgesehenen Vermerken überein.
Siegburg, den 21.06. 1995
Stadt Siegburg